

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der

Wasserprinz GmbH, Eisackstraße 3, D- 86165 Augsburg, Telefon: +49-821-72989365, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB/A 41281, vertreten durch Frau *Monika Blacek* und Herrn *Nicolas Hafeneder*, USt-Identifikations-Nr.: DE 454782030

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden *Allgemeinen Einkaufsbedingungen* gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“) der **Wasserprinz GmbH**. Die *Allgemeinen Einkaufsbedingungen* gelten nur, wenn der Verkäufer *Unternehmer* (§ 14 BGB), eine *juristische Person des öffentlichen Rechts* oder ein *öffentlich-rechtliches Sondervermögen* ist.

(2) Die *Allgemeinen Einkaufsbedingungen* gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Waren“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die *Allgemeinen Einkaufsbedingungen* in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die **Wasserprinz GmbH** in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Diese *Allgemeinen Einkaufsbedingungen* gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“ – es gilt die Definition im Sinne von § 305 Abs. 1 BGB) des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die **Wasserprinz GmbH** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist und die **Wasserprinz GmbH** dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(4) Individuelle Vereinbarungen (z.B. *Rahmenlieferverträge*, *Qualitätssicherungsvereinbarungen*) und Angaben in der Bestellung seitens der **Wasserprinz GmbH** haben Vorrang vor diesen *Allgemeinen Einkaufsbedingungen*. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der *Internationalen Handelskammer in Paris* (ICC) herausgegebenen **Incoterms®** in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. *Fristsetzung*, *Mahnung*, *Rücktritt*) sind schriftlich abzugeben. **Schriftlichkeit in Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.** Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen *Allgemeinen Einkaufsbedingungen* nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Eine Bestellung seitens der **Wasserprinz GmbH** gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer die **Wasserprinz GmbH** zum Zwecke der Korrektur beziehungsweise Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist gehalten, die Bestellung der **Wasserprinz GmbH** unverzüglich in Textform zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

(3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch die **Wasserprinz GmbH**.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Die von Seiten der **Wasserprinz GmbH** in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie eine Woche ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, die **Wasserprinz GmbH** unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der **Wasserprinz GmbH** – insbesondere auf *Rücktritt* und *Schadensersatz* – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Verkäufer in Verzug, kann die **Wasserprinz GmbH** – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der **Wasserprinz GmbH** bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die **Wasserprinz GmbH** nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. *Subunternehmer*) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. *Beschränkung auf Vorrat*).

(2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der **Wasserprinz GmbH** in *D-86165 Augsburg, Eisackstraße 6*, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (*Bringschuld*).

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, seine Lieferung – sofern diese standardmäßig auf **Paletten** zu erfolgen hat – auf *Paletten* mindestens der *Klasse A* (entsprechend der aktuell geltenden Klassifizierung der *European Pallet Association e.V. – EPAL®*), in wohl begründeten Ausnahmefällen auf *Paletten der Klasse B* (entsprechend der aktuell geltenden Klassifizierung der *European Pallet Association e.V. – EPAL®*) zu erbringen. Erbringt der Verkäufer seine Lieferung auf *Paletten der Klasse C* oder schlechter (entsprechend der aktuell geltenden Klassifizierung der *European Pallet Association e.V. – EPAL®*), erkennt er damit die Verletzung einer Nebenleistungspflicht aus dem fraglichen Rechtsverhältnis zur **Wasserprinz GmbH** an und anerkennt dadurch weiterhin die Verpflichtung, die **Wasserprinz GmbH** vollständig von dadurch entstehenden Folgeverpflichtungen (z.B. *Konventionalstrafen bei Weiterveräußerung*) freizustellen.

(4) Der Lieferung ist ein *Lieferschein* unter Angabe von *Datum* (Ausstellung und Versand), *Inhalt* der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der *Bestellkennung* der **Wasserprinz GmbH** (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der *Lieferschein* oder ist er unvollständig, so hat die **Wasserprinz GmbH** hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom *Lieferschein* ist der **Wasserprinz GmbH** eine entsprechende *Versandanzeige* mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

(5) Die *Gefahr des zufälligen Untergangs* und der *zufälligen Verschlechterung* der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die **Wasserprinz GmbH** über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich die **Wasserprinz GmbH** im Annahmeverzug befindet.

(6) Für den Eintritt des *Annahmeverzuges* seitens der **Wasserprinz GmbH** gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss der **Wasserprinz GmbH** seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der **Wasserprinz GmbH** (z.B. *Beistellung von Material*) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät die **Wasserprinz GmbH** in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn die **Wasserprinz GmbH** sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße *Verpackung*, *Transportkosten* einschließlich eventueller *Transport-* und *Haftpflichtversicherung*) ein.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn die **Wasserprinz GmbH** Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt ihr der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag seitens der **Wasserprinz GmbH** vor Ablauf der Zahlungsfrist bei deren Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die **Wasserprinz GmbH** nicht verantwortlich.

(4) Die **Wasserprinz GmbH** schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) *Aufrechnungs-* und *Zurückbehaltungsrechte* sowie die *Einrede des nicht erfüllten Vertrages* stehen der **Wasserprinz GmbH** in gesetzlichem Umfang zu. Die **Wasserprinz GmbH** ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(6) Der Verkäufer hat ein *Aufrechnungs-* oder *Zurückbehaltungsrecht* nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich die **Wasserprinz GmbH** Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an die **Wasserprinz GmbH** zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

(2) Eine *Verarbeitung*, *Vermischung* oder *Verbindung* (Weiterverarbeitung) von beigegebenen Gegenständen durch den Verkäufer wird für die **Wasserprinz GmbH** vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch die **Wasserprinz GmbH**, so dass die **Wasserprinz GmbH** als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

(3) Die Übereignung der Ware auf die **Wasserprinz GmbH** hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt die **Wasserprinz GmbH** jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Die **Wasserprinz GmbH** bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 7 Mangelhafte Lieferung

(1) Für die Rechte der **Wasserprinz GmbH** bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten der **Wasserprinz GmbH**, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf die **Wasserprinz GmbH** die *vereinbarte Beschaffenheit* hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in die Bestellung seitens der **Wasserprinz GmbH** – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese *Allgemeinen*

Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der **Wasserprinz GmbH**, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

(4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist die **Wasserprinz GmbH** bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen der **Wasserprinz GmbH** Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn der **Wasserprinz GmbH** der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(5) Für die *kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht* gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der **Wasserprinz GmbH** beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle der **Wasserprinz GmbH** unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. *Transportbeschädigungen*, *Falsch-* und *Minderlieferung*) oder bei der *Qualitätskontrolle* seitens der **Wasserprinz GmbH** im *Stichprobenverfahren* erkennbar sind. Soweit eine *Abnahme* vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der **Wasserprinz GmbH** für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht durch die **Wasserprinz GmbH** gilt die Rüge (*Mängelanzeige*) seitens der **Wasserprinz GmbH** jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(6) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte der **Wasserprinz GmbH** und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl der **Wasserprinz GmbH** durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Seiten der **Wasserprinz GmbH** gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann die **Wasserprinz GmbH** den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für die **Wasserprinz GmbH** unzumutbar (z.B. wegen besonderer *Dringlichkeit*, Gefährdung der *Betriebssicherheit* oder *drohendem Eintritt* unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird die **Wasserprinz GmbH** den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen ist die **Wasserprinz GmbH** bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat die **Wasserprinz GmbH** nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Lieferantenregress

(1) Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche zugunsten der **Wasserprinz GmbH** innerhalb einer *Lieferkette* (*Lieferantenregress* gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen der **Wasserprinz GmbH** neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die **Wasserprinz GmbH** ist insbesondere berechtigt, genau die Art der *Nacherfüllung* (*Nachbesserung* oder *Ersatzlieferung*) vom Verkäufer zu verlangen, die die **Wasserprinz GmbH** ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) der **Wasserprinz GmbH** wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor die **Wasserprinz GmbH** einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten *Mängelanspruch* (einschließlich *Aufwendungsersatz* gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 Satz 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird sie den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von der **Wasserprinz GmbH** tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegennachweis.

(3) Die Ansprüche der **Wasserprinz GmbH** aus *Lieferantenregress* gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch die **Wasserprinz GmbH**, ihren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch

Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 9 Produzentenhaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er die **Wasserprinz GmbH** insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner *Freistellungsverpflichtung* hat der Verkäufer Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von der **Wasserprinz GmbH** durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird die **Wasserprinz GmbH** den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine *Abnahme* vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen die **Wasserprinz GmbH** geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des *Kaufrechts* einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit der **Wasserprinz GmbH** wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese *Allgemeinen Einkaufsbedingungen* und die Vertragsbeziehung zwischen der **Wasserprinz GmbH** und dem Verkäufer gilt das Recht der *Bundesrepublik Deutschland* unter *Ausschluss internationalen Einheitsrechts*; insbesondere ist die Anwendung des *Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) oder Convention des Nations unies sur les contrats de vente internationale de marchandises (CVIM) auch „UN-Kaufrecht“* ausgeschlossen.

(2) *Schiedsvereinbarungen* sind nur wirksam, soweit ihrer Geltung von Seiten der **Wasserprinz GmbH**, ihrer Organe, Bevollmächtigten oder entsprechend bevollmächtigten Erfüllungsgehilfen, ausdrücklich in Schriftform (§ 126 BGB) zugestimmt worden ist.

(3) Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des deutschen *Handelsgesetzbuchs*, *juristische Person des öffentlichen Rechts* oder ein *öffentlich-rechtliches Sondervermögen*, ist *ausschließlicher* – auch *internationaler* – *Gerichtsstand* für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der **Wasserprinz GmbH** in *D-86165 Augsburg, Eisackstraße 6*. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer *Unternehmer* i.S.v. § 14 BGB ist. Die **Wasserprinz GmbH** ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen *Allgemeinen Einkaufsbedingungen* beziehungsweise einer *vorrangigen Individualabrede* oder am *allgemeinen Gerichtsstand* des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 12 – Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser *Allgemeinen Einkaufsbedingungen* nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Allgemeinen Einkaufsbedingungen* im Übrigen wirksam. Die **Wasserprinz GmbH** und der Verkäufer sind in diesem Fall dazu verpflichtet, an der Schaffung von

Bestimmungen nach Kräften mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt werden kann.

Stand: 29. Juni 2026